

**SATZUNG**  
**der Skizunft Zuffenhausen 1948 e.V.**  
**beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung**  
**am Mittwoch 19.07.2023**

**A. Allgemeines**

**§ 1**

**Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Skizunft Zuffenhausen 1948 e.V. (SZZ)
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

**§ 3**

**Mitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.

**§ 4**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5**

**Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal für Sportanlagen bestellt werden. § 2, Abs. 3 ist zu beachten.
3. Vergütung und Ehrenamtspauschale:  
Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit wie beschrieben trifft *der Vorstand*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport kann die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss verliehen werden.
3. Jugendmitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 7**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist auf einem dafür besonderen vorgesehenen Vordruck schriftlich einzureichen. Jugendmitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung; es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

### **§ 8**

#### **Rechte für Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Jugendmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind jedoch erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

### **§ 9**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach § 7 und § 10 verpflichtet.
3. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich § 11.

### **§ 10**

#### **Beitrag**

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung fällig.

2. Die Höhe und Beitragsabstufungen sowie Freistellungen können nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und sind nicht Inhalt der Satzung.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

#### **§ 11**

#### **Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. § 10, Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 12**

#### **Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **§ 13**

#### **Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
  - b) Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger Mahnung (§ 10, Abs. 3).
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen des Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **C. Organe des Vereins**

#### **§ 14**

#### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 15**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzender und maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl statt erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

## **§ 16**

### **Vorstandssitzung**

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch 2, anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 17**

### **Geschäftsbereich des Vorstands**

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln nach innen und außen (§26 BGB).  
*(Es kann auch bestimmt werden, dass beide den Verein gemeinsam vertreten. Auch kann die Zusammensetzung des Vorstandes nach § 26 BGB und die Vertretungsregelung anders geregelt werden.)*
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 18**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle 2 Jahre einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich, auch in elektronische Form per Mail oder per Bekanntgabe auf der Homepage, durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, ohne Homepage, mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 19**

### **Inhalt der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 7, 10, 11).
- c) Entlassung des Vorstands und der Kassenprüfer (§ 22).
- d) Neuwahlen.
- e) Verschiedenes.

## **§ 20**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Änderung der Satzung bedarf Zustimmung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes ist die 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung in einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Über die Abstimmung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 21**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/20 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, ausgenommen § 19.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, in dringenden Fällen mit verkürzter Frist.

## **§ 22**

### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

## **§ 23**

### **Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

## **D. Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden auf den Sportgeländen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 25**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 20 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die geschäftsführenden Vorsitzenden zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart/Bezirk Zuffenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 1973 errichtete Satzung. Die Satzung tritt nach Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, rückwirkend zum 1. Januar 2023, in Kraft.

Stuttgart-Zuffenhausen  
*den 19. Juli 2023*